

BVGer E-1920/2020 vom 15. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1920_2020

FR: TAF E-1920/2020 du 15 avril 2020

IT: TAF E-1920/2020 del 15 aprile 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um die Mutter und ihren Sohn. Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs sind die Verfahren aus prozessökonomischen Gründen zu vereinigen und es ist in einem Urteil über die vorliegende - auf zwei separat ergangenen Entscheiden beruhende - Beschwerde zu entscheiden (vgl. auch Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 144 Rz. 3.17).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, ein Gesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist.

E. 6

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Kommt eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten. In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz, in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1). Im Asylgesetz sind die entsprechenden Tatbestände in den Art. 111b und 111c AsylG kodifiziert (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/39). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG; vgl. EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

E. 7.1

Im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren stellt sich die Frage, ob das SEM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist beziehungsweise ob eine wesentlich veränderte Sachlage vorliegt, welche dazu führen müsste, den ursprünglichen Entscheid anzupassen.

E. 7.2

Das Wiedererwägungsgesuch wurde vorliegend damit begründet, dass die medizinische Situation des Beschwerdeführers sowie die soziale beziehungsweise familiäre Situation in Georgien sich verändert hätten. Aufgrund der bisherigen Therapie in der Schweiz und der

Mobilisierungsmassnahmen sei eine gewisse Autonomie und Mobilität aufgebaut worden, sodass sich der Zustand des Beschwerdeführers bedeutend verbessert habe. Es sei humanitär nicht vertretbar, dass die wiedererlangten Fähigkeiten bei einer Rückkehr wieder verloren gehen würden. Zudem habe der Vater respektive der Ehemann der Beschwerdeführenden nach ihrer Ausreise die Familie verlassen und sei zu seiner anderen Familie - die er bereits vor rund (...) Jahren gegründet und verheimlicht habe - gezogen.

E. 7.3

Zur Begründung ihres Entscheids verwies die Vorinstanz zunächst auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2019, welchem betreffend die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers Abklärungen bezüglich Behandlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten der benötigten Therapien in Georgien zu entnehmen seien. Die mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Klinikberichte wiesen offensichtlich auf eine Verbesserung seiner gesundheitlichen Beschwerden hin, so dass diese Beweismittel gerade nicht einen neueingetretenen Sachverhalt im Sinne einer medizinischen Notlage zu belegen vermöchten. Die erneute Behauptung, wonach trotz den gerichtlichen Ausführungen im vorgenannten Urteil der Wegweisungsvollzug ihrer Auffassung zufolge - aufgrund des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers - nicht zumutbar sei, sei daher nicht hinreichend begründet und darauf sei nicht einzutreten. Im Weiteren seien auch die eingereichten Beweismittel betreffend die familiäre Situation der Beschwerdeführenden sowie ihre knappen Ausführungen zu diesem Umstand als Parteibehauptung mit geringem Beweiswert zu qualifizieren. Es sei damit ohnehin nicht dargetan, dass durch den angeblichen Wegzug des Ehemannes eine konkrete, vollzugsrelevante Gefährdung bei einer Rückkehr vorliegen sollte. Gemäss den Vorakten befänden sich ausser dem Ehemann noch dessen Familie und weitere Familienangehörige der Beschwerdeführenden in Georgien. Auch die Beweismittel betreffend den Besitz von Immobilien begründeten keine Wiedererwägung. Insofern seien auch diese Behauptungen nicht hinreichend begründet.

E. 7.4

Zur Begründung ihrer Beschwerde verwiesen die Beschwerdeführenden zunächst auf die Begründung ihres Wiedererwägungsgesuchs und wiederholten die medizinische Vorgeschichte des Beschwerdeführers und die in der Schweiz bisher erzielten Therapieerfolge. Gemäss den Klinikberichten vom (...) und (...) Januar 2020 sei zur Konsolidierung der erreichten Fortschritte eine intensive, ambulante Physio- und Ergotherapie unabdingbar. Dazu sei auch die regelmässige Durchführung stationärer Rehabilitierungen alle 6-12 Monate dringend erforderlich. Ohne diese Massnahmen sei mit einer Verschlechterung des Gesundheits- und Pflegezustands des Beschwerdeführers zu rechnen und die bisher erzielten Erfolge gingen verloren. Im Weiteren sei er vom (...) bis (...) Februar 2020 aufgrund seiner zusätzlich bestehenden psychischen Beschwerden in der C._____ behandelt worden. Aufgrund seiner Vorgeschichte gingen die Ärzte von einem (...) im Rahmen des (...) aus. Der Bericht der C._____ - dessen Zustellung an die Vorinstanz sich mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung gekreuzt habe - zeige deutlich die Komplexität seiner Gesundheitsbeschwerden. Betreffend ihre familiäre Situation in Georgien machten die Beschwerdeführenden - in Ergänzung zur wiederholten Erwähnung der zur Begründung des Wiedererwägungsgesuch verwendeten Argumente - zur Hauptsache geltend, dass der aus ihrer Sicht glaubhaft gemachte Wegfall von Obdach und Ernährer - gemeint ist der Vater respektive Ehemann der Beschwerdeführenden - einen Verlust an sozialer Sicherheit bedeute. Dass die Beschwerdeführerin nun alleine für den

Beschwerdeführer, dessen kostspielige Pflege und Behandlung sowie die gemeinsame Existenz würde sorgen müssen, bringe ein hohes Risiko von Armut und die beschriebenen Folgen mit sich. Ferner sei fraglich, ob die Vorinstanz angesichts der vorgenommenen Würdigung der Beweismittel und Auseinandersetzung mit den Gesuchsvorbringen überhaupt einen Nichteintretensentscheid hätte fällen dürfen.

E. 8.1

Das SEM ist im Ergebnis zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten, zumal weder aus den von ihnen eingereichten Beweismitteln noch aus ihrer Begründung eine rechtsrelevante Veränderung des dem Entscheid vom 17. Dezember 2018 (sowie dem Urteil des BVGer E-7415/2018/E-7465/2018 vom 12. Dezember 2019) zugrundeliegenden Sachverhalts hervorgeht. So wurde die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers bereits im abgeschlossenen Asylverfahren berücksichtigt und wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-7415/2018/E-7465/2018 insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Erhältlichkeit von und des Zugangs zu dringend benötigten Therapien ausführlich gewürdigt. Es ist nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführenden auch nicht hinreichend begründet, inwiefern die zwischenzeitlich gar erfolgte Verbesserung des Gesundheitszustandes - selbst wenn die zur Anknüpfung an die in der Schweiz erzielten Therapieerfolge erforderlichen Therapien in Georgien allenfalls nicht erhältlich wären - nunmehr zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen soll. Auch geht aus dem Austrittsbericht der C._____ vom (...) März 2020 (vgl. vorinstanzliche Akten [...]6/8) nichts hervor, was auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen liesse; entsprechendes wird von den Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerdeeingabe denn auch nicht geltend gemacht. Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer zwar zur Hauptsache ein (...) nach (...) diagnostiziert wurde, er aber am (...) Februar 2020 in gebessertem Zustand und ohne Hinweise auf akute Selbst- oder Fremdgefährdung aus der Klinik entlassen werden konnte. Hinsichtlich der familiären Verhältnisse in Georgien kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. dort E. IV). Selbst bei Wahrunterstellung der geltend gemachten Abkehr des Ehemannes respektive Vaters der Beschwerdeführenden von seiner Familie haben die Beschwerdeführenden nicht dargetan, inwiefern dieser Umstand zu einer vollzugsrelevanten und konkreten Gefährdung bei einer Rückkehr führen könnte respektive wieso sie nicht weiterhin auf die Unterstützung ihrer Familienangehörigen und Bekannten, welche sie gemäss eigenen Angaben bereits in Georgien in schwierigen Zeiten unterstützten, zählen können werden. Diesbezüglich äussern sie sich auch auf Beschwerdeebene nicht. Es ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführenden organisieren können werden und insbesondere auch die in der Heimat lebende Tochter respektive Schwester und die Mutter respektive Grossmutter bei der Betreuung und Pflege des Beschwerdeführers Unterstützung leisten können. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von medizinischer und / oder finanzieller Rückkehrhilfe.

E. 8.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden grundsätzlich auf denselben Sachverhalt berufen, welcher bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7415/2018/E-7465/2018 beurteilt wurde. In Bezug auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers besteht heute sogar eine verbesserte Ausgangslage. Es liegt somit kein

genügend begründetes Wiedererwägungsgesuch vor. Die Vorinstanz ist folgerichtig zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 8. April 2020 verfügte Vollzugsstopp dahin und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird gegenstandslos.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500. festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.